

Satzung des Tierparkvereins Eilenburg e.V.
in der Fassung vom 11.03.2004

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Tierparkverein Eilenburg e.V." und hat seinen Sitz in Eilenburg.
2. Er ist seit dem 20.04.1993 unter der Nr. 227 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Eilenburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein unterhält den Tierpark Eilenburg auf einem von der Stadt Eilenburg gepachteten Gelände.
2. Der Tierpark gilt als Stätte der Erholung und Freizeitbetätigung, zur Bildung und zur Förderung des Natur- und Tierschutzes. Zu diesem Zweck sorgt er für die artgerechte Haltung, Zucht und Präsentation von Wild- und Haustieren. Er gewährleistet die niveauvolle Betreuung seiner Besucher.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentlich (aktive und fördernde) Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen. Auch Minderjährige können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben, haben aber erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht. Juristische Personen ernennen einen stimmberechtigten Vertreter.
3. Über den Schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Eintragung in das Mitgliederverzeichnis, die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und die Ausstellung einer Mitgliedskarte.
4. Die aktiven Mitglieder sind gehalten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Organisation und Durchführung der Vorhaben des Vereins mit ehrenamtlicher Tätigkeit zu unterstützen. Auf Antrag kann der Vorstand aktive Mitglieder zeitweise von dieser Verpflichtung entbinden. Vorstandsmitglieder sind aktive Mitglieder.
5. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können auf mündlichen oder schriftlichen Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste für den Tierpark bzw. für den Verein erworben haben. Sie haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Der geschäftsführende Tierparkleiter und sonstige vom Verein beschäftigte Personen können keine Vorstandsfunktion ausüben.
7. Die Vereinsmitglieder haben jederzeit freien Eintritt in den Tierpark, um sich über die Erfüllung der lt. Satzung vorgeschriebenen Aufgaben zu informieren.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Abschluss oder Tod.
2. Wenn ein Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliedskartei gestrichen werden. Die Streichung ist ihm schriftlich mitzuteilen.
3. Ausgeschlossen werden kann, wer ehrenrührige Handlung begeht, wer den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, wer den Verein nach innen und außen schädigt.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann schriftlich Berufung eingelegt werden, die zu begründen und dem Vorstand vorzulegen ist. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.
5. Ausscheidende Mitglieder können keine Ansprüche wegen gezahlter Beträge, Spenden und geleisteter Sacheinlagen, soweit sie nicht darlehensweise bzw. leihweise vertraglich erfolgt sind, gegen den Verein geltend machen.

§5. Mitgliederbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe des Jahresbeitrages der Fördermitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe des Jahresbeitrages der aktiven Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt.
2. Die Mitgliedschaft und die Mitgliedskarte sind nicht auf andere Personen übertragbar.

§6. Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind: a). der Vorstand und b) die Mitgliederversammlung.

§7. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer und
 - e) bis zu 4 stimmberechtigten Beisitzern.
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter oder den Schatzmeister.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögen und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Dazu beschließt der Vorstand eine Geschäfts- und Kassenordnung.
4. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand beruft den geschäftsführenden Tierparkleiter.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner unter §7 Abs. 1 genannten Mitglieder, darunter aber mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokollbuch niedergeschrieben, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem weiteren der anwesenden Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen sind.
6. Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Entlassung von Bediensteten des Tierparkverein Eilenburg. Die Einstellung der Bediensteten wird nur im Einvernehmen mit dem Tierparkleiter durchgeführt.

7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§8. Geschäftsführender Tierparkleiter

1. Der Vorstand des Vereins überträgt die Leitung des Tierparks einem geschäftsführenden Tierparkleiter.
2. Der Tierparkleiter ist Angestellter des Vereins. Er ist zu Vorstandssitzungen einzuladen und hat beratenden Funktionen.
3. Im Rahmen seiner geschäftsführenden Tätigkeiten ist der Tierparkleiter an die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung gebunden.

§9. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ und letzte Instanz für alle Mitglieder des Vereins.
2. Sie entscheidet über Satzung, Aufgaben, Planung und finanzielle Verpflichtungen des Vereins. Die aktuellen Geschäfte im Rahmen dieser Beschlüsse führt der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, abweichende Beschlüsse zu treffen, wenn Schaden vom Verein und seinen Einrichtungen kurzfristig abgewendet werden muss.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt und ist durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
5. Von den stimmberechtigten Mitgliedern sind Anträge zu Mitgliederversammlung bis spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Eine Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, und über nicht rechtzeitig eingereichte Anträge von Mitgliedern ist nur zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder keinen Einspruch erhebt.
6. Die Wahl oder Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist jedoch nur zulässig, wenn dies zuvor als Gegenstand der Tagesordnung bei der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung mit angekündigt war.
7. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitglieder einholen.

§10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat neben Grundsatzentscheidungen gemäß §9 Abs. 1 insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und die Erteilung der Entlastung
3. Aufstellung des Haushaltsplanes

4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Festsetzung der Beträge für fördernde Mitglieder
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und
7. Beschlussfassung über alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Vorlagen.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen neu einberufen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Abstimmung erfolgt offen. Sie wird aber geheim durchgeführt, wenn ein Mitglied beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ein solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen haben.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen der Stadtverwaltung Eilenburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Tier- und Artenschutzes zu verwenden hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung tritt anstelle der bisherigen Satzung vom 18.10.1997 an 11.03.2004 in Kraft.